



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 21](#)

Veröffentlichungsdatum: 06.04.2005

Seite: 532

II

Investitionsprogramm 2005 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 6.4.2005 - III 5 - 5750.02 -

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie

Investitionsprogramm 2005 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie v. 6.4.2005
- III 5 - 5750.02 -

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 696](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2004

(GV. NRW. S. 233), wird für das Jahr 2005 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1

Ausgabemittel	479.822.200 €
---------------	---------------

1.2

Verpflichtungsermächtigung	<u>255.000.000 €</u>
	<u>734.822.200 €</u>

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1

Weiterfinanzierung der vor 2005 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen - Ausgabemittel -	168.638.500 €
--	---------------

2.21

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungs- bescheid notwendigen Anlagegütern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW)	228.307.000 €
---	---------------

- **Anlage A** -

2.22

Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 2005 (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW)	-- Mio. €
---	-----------

zusammen 2.21 und 2.22 228.307.000 €

2.23

Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1
KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents
der Bezirksregierungen -- Mio. €

2.3

Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen
bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis
einschließlich 2004) 26.693.000 €

2.4

Für die pauschale Förderung
(§§ 25 und 26 KHG NRW)
- Anlage C - 311.183.700 €

734.822.200 €

3

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nrn. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23) um diesen Betrag erhöht.

4

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 S. 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2005 verbunden ist.

Anlage A

Anlage C

- MBI. NRW. 2005 S. 532

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)